

Besprechungen

Riemer, Dr. Hans Michael: **Die Stiftungen**. Berner Kommentar, Band I, 3. Abteilung, 3. Teilband: Die Stiftungen, Systematischer Teil und Art. 80—89^{bis} ZGB. 758 S. (Bern 1975. Stämpfli.) Geb. Fr. 158.—.

Im Bereich des Stiftungsrechts hat seit langem eine umfassende und aktuelle Darstellung gefehlt. Wohl kann der ausgezeichnete Kommentar *Egger* auch heute noch für zahlreiche Fragen mit Gewinn beigezogen werden. Die rasante Entwicklung der letzten vierzig Jahre hat jedoch im Stiftungsrecht zu Verwendungsformen und Problemkreisen geführt, die den früheren Kommentatoren nicht bekannt sein konnten. Die vorhandenen neueren Monographien sind zum Teil schwer zugänglich, und sie geben nur für Teilbereiche Auskunft.

Gespannt greift man daher zum großangelegten Werk Riemers, einer Zürcher Habilitationsschrift. Um es vorweg zu nehmen: Es handelt sich um eine hervorragende Arbeit von hohem wissenschaftlichem wie praktischem Wert. Riemer legt ebenso klar die großen Zusammenhänge und systematischen Grundlagen dar wie er den zahllosen praktisch wichtigen Einzelfragen gründlich und lückenlos dokumentiert nachgeht.

Der eigentlichen Kommentierung vorangestellt ist ein *Systematischer Teil*, der etwa die Hälfte des Raumes beansprucht. Hier werden die Grundzüge des schweizerischen Stiftungsrechts dargestellt, und es werden die Sonderformen — die gesetzlich geregelten (Familienstiftungen, kirchliche Stiftungen, Personalfürsorge-

stiftungen) wie die in der Praxis entstandenen (Unternehmensstiftungen) — besprochen. Behandelt werden auch die «unselbständigen» Stiftungen (d. h. Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) und die Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sodann finden sich im Systematischen Teil Ausführungen zu Namen und Sitz der Stiftung, zum intertemporalen und internationalen Stiftungsrecht, zur Rechtsgeschichte und zur Rechtsvergleichung. Beim Steuerrecht beschränkt sich der Autor auf umfassende Literaturangaben und vereinzelte Hinweise, während die Behandlung der Stiftungen im Zwangsvollstreckungsrecht an verschiedenen Stellen des Systematischen Teils wie der eigentlichen Interpretation ausführlich dargestellt ist.

Auch im zweiten Teil des Bandes, der *Kommentierung* der einzelnen Artikel des Abschnitts über die Stiftungen, leistet Riemer weit mehr an systematisierender Arbeit als dies in Kommentaren üblich ist: Die grobmaschige Aufgliederung des Stiftungsrechts in einige wenige Artikel machte es notwendig, auch hier ein eigentliches «System» zu entwickeln. Teils war die Besprechung von im Stiftungsrecht nicht eigens geregelten Problemen einzuordnen, teils (etwa bei der Behandlung der Art. 85/86) mußte im Interesse systematischer Darstellung von der gesetzlichen Gliederung abgewichen werden. Durchwegs hält sich Riemer nicht eng an den Wortlaut der Gesetzesbestimmungen, sondern er bearbeitet auch diejenigen Fragen, auf die der Abschnitt über die Stiftungen auch im Ansatz keine Antwort gibt. (Bei Art.

81 etwa, der die Eintragung im Handelsregister regelt, werden auch die Wirkungen des Eintrags ausführlich behandelt; bei Art. 82, der die Möglichkeit der Anfechtung einer Stiftung festhält, kommen die verschiedenen, im Erbrecht und im SchKG geregelten Anfechtungsfälle zur Sprache.) Wo die Formulierungen des Gesetzes einen breiten Ermessensspielraum belassen, wird anhand reichhaltiger Kasuistik aufgezeigt, welche Tendenzen sich in der Praxis entwickelt haben (vgl. etwa die Zusammenstellungen zur Änderung von Zweck und Organisation, ferner bezüglich der Unterstellung von Stiftungen unter die Bundesaufsicht).

Alles in allem: ein imposantes Werk aus einem Guß, das auf Jahre hinaus *die* Autorität im Stiftungsrecht bleiben wird.

Prof. Peter Forstmoser, Benglen/Zürich